



Betreff: **1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020**

Datum: 6. November 2020
Zahl: 902-1/2020/NTVA
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: W. Pacher
Telefon: 04733/220 14
E-Mail: werner.pacher@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 06. November 2020, Zl. 900-1-NTVA/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 5.004.600,00
Aufwendungen: € 5.714.500,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 54.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 39.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € -694.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 5.168.600,00
Auszahlungen: € 5.490.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € -322.300,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.





§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Siehe Voranschlag 2020

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen³ wie folgt festgelegt:

€ 748.600,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09. November 2020 in Kraft.⁴

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Rüscher
(elektr. gefertigt)

³ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF 66/2020.

⁴ Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG enthält der Nachtragsvoranschlag die Änderungen des Voranschlages; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.



